

2647/AB XXI.GP
Eingelangt am: 03.09.2001
BM für Verkehr, Innovation und Technologie

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2647/J - NR/2001 betreffend gesetzwidrige „Stillegung“ des Zivilluftfahrtbeirats, die die Abgeordneten Lichtenberger, Freundinnen und Freunde am 4. Juli 2001 an mich gerichtet haben, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

Fragen 1 und 2:

Warum halten Sie wiederholt die unmöglich verständliche Vorgabe von § 144 Luftfahrtgesetz nicht ein, den Zivilluftfahrtbeirat mindestens einmal im Kalendervierteljahr einzuberufen?

Was werden Sie unternehmen, um ab sofort diese Vorgabe einzuhalten?

Antwort:

Bedingt durch den Ministerwechsel kurz nach der konstituierenden Sitzung des Zivilluftfahrtbeirates aber auch durch das Fehlen von Themen welche von Interesse für den Beirat wären, kam es zu einer längeren Periode in der der Beirat nicht einberufen wurde.

Frage 3:

Können Sie bestätigen, daß regelmäßige Berichterstattung und Diskussion über internationale Entwicklungen in der Zivilluftfahrt und Darstellung der sich hier abzeichnenden Tendenzen ein wesentlicher Inhalt der Beiratsarbeiten sein soll?

Antwort:

Die Zivilluftfahrt ist ein internationaler Verkehrsträger. Aus diesem Grund ist die internationale Entwicklung in der Zivilluftfahrt von besonderem Interesse. Diese wurde daher in der Vergangenheit laufend diskutiert; ich habe vor diese geübte Praxis auch künftig beizubehalten.

Fragen 4, 5 und 6:

Wie definieren Sie „Themen der Zivilluftfahrt von allgemeinen Interesse“, und auf welcher Grundlage erfolgt diese Festlegung?

Welche konkreten aktuellen Themen der Zivilluftfahrt sind für Sie auf Grundlage der angeführten Definition beispielhaft „von allgemeinem Interesse“ und welche beispielhaft nicht?

Wie definieren Sie „Projekte der Zivilluftfahrt, welche nicht von übergeordnetem Interesse sind“, und auf welcher Grundlage erfolgt diese Festlegung?

Antwort:

Der Zivilluftfahrtbeirat ist nach den Intentionen des Luftfahrtgesetzes ein beratendes Organ des zuständigen Verkehrsministers. Seine hauptsächliche Bestimmung liegt in der Abgabe von Gutachten zu den die Zivilluftfahrt berührenden Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen. Im Zuge der Diskussion zu den Entwürfen haben sich auch andere Themen ergeben, welche im Beirat diskutiert wurden. Beispielsweise darf ich hier die Benützung bestimmter definierter Lufträume durch bestimmte Kategorien von Luftfahrzeugen nennen.

Fragen 7 und 8:

Welche gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Festlegungen bezüglich Parteistellung und Datenschutz im einzelnen schränken die Themenauswahl des Zivilluftfahrtbeirates ein?
Welche rechtlichen Probleme bezüglich Parteistellung und Datenschutz stehen einer Diskussion des Zivilluftfahrtbeirates über ein mit massiven Auswirkungen auf Mensch und Natur verbundenes Projekt wie die beabsichtigte und seitens ihres Ressorts in Vorbereitung befindliche Pistenverlängerung des Flughafens Innsbruck entgegen?

Antwort:

Einzelne Verwaltungsverfahren auf Antrag einer Partei in denen es um schutzwürdige Interessen der Parteien geht können kein Thema für eine Diskussion im Zivilluftfahrtbeirat sein.
Im übrigen liegt - wie bereits mehrfach in parlamentarischen Anfragen mitgeteilt - ein Projekt betreffend die Pistenverlängerung des Flughafens Innsbruck in meinem Ressort nicht auf. Es kann daher auch nicht Gegenstand der Diskussion im Zivilluftfahrtbeirat sein.

Frage 9:

Welche Entwürfe luftfahrtrechtlicher Gesetze und Verordnungen bzw. ihrer Novellierungen sind a) derzeit in Ausarbeitung, b) derzeit in Vorbereitung, c) kurz - bzw. mittelfristig beabsichtigt?

Antwort:

Eine Luftfahrtgesetz (LFG) - Novelle bezweckt verschiedene Anpassungen des LFG an die Erfordernisse in der Praxis. Ebenso soll eine Novelle der Zivilluftfahrzeug - Ambulanz - und Rettungsflugverordnung eine Anpassung an Praxisanforderungen sicherstellen. Mit einer Novelle der Grenzüberflugsverordnung (GÜV) soll eine Vereinheitlichung der Verfahren in der Praxis erfolgen. Bei der Zivilluftfahrzeug - und Luftfahrtgerät - Verordnung (ZLLV) soll eine Weiterentwicklung nach internationalen Vorgaben erfolgen. Bei der Zivilluftfahrt - Such und Rettungsdienstverordnung (ZRSV) sollen Klarstellungen und Anpassungen an die Praxis erfolgen. In der Austro Control Gebührenverordnung (ACGV) sollen den geänderten Anforderungen bezüglich neuer Gebührentatbestände Rechnung getragen werden.

In Erfüllung internationaler Vorgaben soll mittelfristig der Bereich der Pilotenscheine neu geregelt werden.

Alle diese Novellen werden dem Zivilluftfahrtbeirat zur Diskussion vorgelegt werden.

Frage 10:

Mit welchen inhaltlichen Positionen beteiligt sich Österreich an im Gang befindlichen sowie sich abzeichnenden internationalen Entwicklungen in der Zivilluftfahrt, und bis zu welchem Zeitpunkt ist jeweils mit Abschlüssen bzw. Schlagendwerden für Österreich zu rechnen?

Antwort:

In der Europäischen Union wird derzeit die Gründung einer europäischen Luftfahrt sicherheitsbehörde (European Aviation Safety Administration - EASA) vorbereitet. Dieses Verfahren wird noch rd. zwei Jahre in Anspruch nehmen.

In der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) wurde 1999 ein neues Haftungsabkommen, welches das aus 1929 stammende Warschauer Abkommen ersetzen soll, unterzeichnet. Mit diesem neuen Haftungsregime ist eine Verbesserung des Schadenersatzes für geschädigte Passagiere verbunden.

Österreich unterstützt beide Vorhaben. Die Ratifizierung des Haftungsabkommens wurde seitens des Bundesministeriums für Justiz bereits eingeleitet.

Über beide Vorhaben wurde im Zivilluftfahrtbeirat bereits wiederholt berichtet und wird auch weiterhin berichtet werden.

Fragen 11 und 12:

In welchen sonstigen interessanten Themen mit Zivilluftfahrtsbezug sind derzeit oder absehbar welche Entwicklungen im Gange, die Sie dem Zivilluftfahrtbeirat zur Diskussion vorlegen und wozu Sie seine Meinung einholen werden?

Welche Themen der Zivilluftfahrt von allgemeinem Interesse werden Sie als nächste im Beirat diskutieren lassen?

In der Europäischen Organisation für Flugsicherung (Eurocontrol) wird an einem Projekt gearbeitet mit dem die Flugsicherung für bestimmte Flughöhen in acht europäischen Staaten darunter auch Österreich einer zentralen Organisation (Central European Air Traffic Services - CEATS) übertragen wird. Sitz der operativen Zentrale dieser Organisation wird Wien sein. An der Verwirklichung dieses Projektes wird zügig gearbeitet.

Die Europäische Union arbeitet im Bereich der Flugsicherung an einer Vereinheitlichung des Europäischen Luftraumes (One Single Sky in Europe). Damit will man einerseits das europaweite Problem der Flugverspätungen in den Griff bekommen. Andererseits sollen die derzeit noch unterschiedlichen nationalen Flugsicherungssysteme vereinheitlicht werden.

Über beide Projekte wird im Zivilluftfahrtbeirat berichtet werden.

Frage 13:

Zu welchem Termin werden Sie den Zivilluftfahrtbeirat spätestens einberufen?

Antwort:

Ich plane, im Herbst dieses Jahres den Zivilluftfahrtbeirat einzuberufen.

Fragen 14 und 15:

Halten Sie das Ausmaß an Nicht - Partizipation, wie es im der zeitigen luftfahrtrechtlichen Rechtsbestand und insbesondere seiner Anwendung zum Ausdruck kommt, für zeitgemäß?

Werden Sie sich vor dem Hintergrund, daß gerade Ihre Partei sich gerne als Anwalt der Bürger, der „kleinen Leute“ etc. darstellt, für mehr Rechte sowie weitreichendere und frühzeitigere Partizipation der direkt und mittelbar Betroffenen in luftfahrtrechtlichen Angelegenheiten einsetzen?

Antwort:

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass sich beispielsweise durch die Umweltverträglichkeitsprüfung die Verfahren geöffnet haben und einem weiteren Kreis von Interessenten zugänglich sind als bisher. Die Luftfahrt ist ein internationaler Verkehrsträger und Österreich ist aufgrund seiner Mitgliedschaft in den verschiedenen internationalen Luftfahrtorganisationen verpflichtet, gewisse Standards im Bereich der Sicherheit aufrecht zu erhalten. Ich halte es für notwendig, obwohl es in manchen Bereichen schwierig ist, den im Interesse aller Beteiligten notwendigen Ausgleich zu finden und alle Interessen in einem abgewogenen und ausgeglichenen Verhältnis zu berücksichtigen.